

Vorlage an den Landrat

Änderung des Polizeigesetzes aufgrund der Motion 2024/217 «Polizistinnen und Polizisten mit Niederlassungsbewilligung C II»
2025/137

vom 25. Februar 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Nach heutigem, basellandschaftlichen Polizeirecht müssen Polizistinnen und Polizisten grundsätzlich das Schweizer Bürgerrecht besitzen. In Ausnahmefällen können Ausländerinnen und Ausländer zur Ausbildung (Polizeischule) zugelassen und nach Abschluss der Ausbildung angestellt werden. Landrätin Simone Abt, SP-Fraktion, reichte eine Motion ein, die Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich der Polizeiausbildung und der Zulassung zum Polizeidienst gleichstellen will.

Mit der Landratsvorlage soll die Motion durch eine Änderung des Polizeigesetzes umgesetzt werden.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	2
2.1.	Ausgangslage	2
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen	4
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan	4
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	6
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	7
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	7
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	7
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	7
2.9.1.	<i>Gemeinden</i>	7
2.9.2.	<i>Kanton</i>	8
2.10.	Vorstösse des Landrats	8
3.	Anträge	9
3.1.	Beschluss	9
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	9
4.	Anhang	9

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Am 11. April 2024 reichte Simone Abt das [Postulat 2024/217](#) «Polizistinnen und Polizisten mit Niederlassungsbewilligung C II» ein. Diese hat zum Ziel, das [Polizeigesetz](#) dahingehend zu ändern, dass neben Schweizerinnen und Schweizern auch Ausländerinnen und Ausländer mit einer [Niederlassungsbewilligung C](#) gleichberechtigt zur Ausbildung bei der Polizei Basel-Landschaft und anschliessend zum Polizeidienst zugelassen werden. Das Motionsanliegen stützt sich inhaltlich auf das [Postulat 2021/86](#) «Polizistinnen und Polizisten mit Niederlassungsbewilligung C».

Nach heutigem Recht sind grundsätzlich nur Schweizerinnen und Schweizer zur Ausbildung (Polizeischule) zugelassen. Das [Polizeigesetz](#) sieht in § 10 vor, dass Ausländerinnen und Ausländer mit einer [Niederlassungsbewilligung \(=Ausweis C\)](#) «aus wichtigen dienstlichen Gründen» ausnahmsweise ebenfalls zur Polizeischule zugelassen werden können. Eine ähnliche Regelung gilt für die (definitive) Anstellung für den Polizeidienst: Auch hier gilt grundsätzlich das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts. Und auch hier kann von der Regel abgewichen und Personen mit einer Niederlassungsbewilligung oder anderen Aufenthaltstiteln können angestellt werden (§ 12 [Polizeigesetz](#)): «Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.». Im Unterschied zur Zulassung zur Polizeischule wird die Anstellung nicht an das Vorliegen von «wichtigen dienstlichen Gründen» geknüpft. Das Gesetz überlässt es vielmehr der Praxis, Ausnahmegründe für die Anstellung von ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten ohne Schweizer Bürgerrecht zu definieren.

Bei der Polizei Basel-Landschaft sind derzeit ein Polizeioffizier (deutscher Staatsangehöriger) und eine Polizistin (deutsche Staatsangehörige), also zwei Personen im Rahmen «Polizist/Polizistin mit Ausnahmenbewilligung» angestellt. Die Erfahrungen sind gut, die Betreffenden haben wie alle anderen Polizistinnen und Polizisten eine gute Ausbildung und sind auch im Team gut aufgenommen.

Der Landrat beriet den Vorstoss an seiner Sitzung vom [30. Mai 2024](#).

Nach Ansicht der Gegnerinnen und Gegner müssten Personen, die das staatliche Gewaltmonopol ausüben und umsetzen würden, zwingend das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Die Ausübung des Polizeiberufes verlange ein klares Bekenntnis zum Schweizer Staat; ebenso die «Anerkennung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundprinzipien». Personen, die den Polizeiberuf ausüben möchten, sollten und könnten sich einbürgern lassen. Die Öffnung des Polizeiberufs für Ausländerinnen und Ausländer mit C-Bewilligung sei nicht der richtige Weg, um einen allfälligen Personalbedarf zu decken. Vielmehr sollte der Polizeiberuf attraktiver gestaltet werden (z.B. höherer Einstiegslohn, attraktivere Arbeitsbedingungen).

Demgegenüber führen die Befürworterinnen und Befürworter aus, die Situation habe sich seit dem [Postulat 2021/86](#) nicht geändert. Die Polizei Basel-Landschaft benötige nach wie vor Polizistinnen und Polizisten, wobei es insbesondere darum gehe, die für diesen Beruf geeignetsten Personen zu rekrutieren. Würden Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung zugelassen, so könne die Rekrutierung aus einem «grösseren Pool» erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schweizer Pass keine Garantie für die Loyalität gegenüber der Schweiz sei. Das Einbürgerungsverfahren stelle gerade für junge Menschen ein grosses Hindernis dar. So könne der Umzug in eine Nachbargemeinde dazu führen, dass die für die Einbürgerung vorausgesetzte Aufenthaltsfrist von Neuem zu laufen beginne.

Der Landrat überwies die Motion mit 44:35 Stimmen bei 1 Enthaltung.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der Vorlage wird eine Änderung des [Polizeigesetzes](#) vorgeschlagen. Im aktuellen [Polizeigesetz](#) gilt der Grundsatz, dass sowohl für die Zulassung zur Ausbildung (Polizeischule) als auch für die Anstellung das Schweizer Bürgerrecht erforderlich ist. Aus «wichtigen dienstlichen Gründen» dürfen auch Ausländerinnen und Ausländer zur Polizeischule zugelassen werden (§ 10 Absatz 2 [Polizeigesetz](#)) und «ausnahmsweise aus wichtigen dienstlichen Gründen» ist die Anstellung von Ausländerinnen und Ausländern im Polizeidienst möglich.

Neu soll die Ausnahme für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) zur Regel gemacht werden. Mit anderen Worten wird diese Gruppe von Ausländerinnen und Ausländern – die seit einiger Zeit in der Schweiz ansässig und integriert ist – den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt. Für alle anderen Kategorien (Ausländerausweis B, L usw.) soll es

keine Änderung geben, d.h. sie sollen weiterhin nur ausnahmsweise die Polizeischule absolvieren respektive angestellt werden können.

2.3. Erläuterungen

Die Polizei Basel-Landschaft hat zunehmend Probleme, genügend geeignete Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeiberuf zu finden und erwartet, dass sich dieses Problem in nächster Zeit noch weiter akzentuieren wird. Um dem entgegenzuwirken, sind intern bereits umfassende Massnahmen ergriffen und zum Teil bereits umgesetzt worden. Es ist der Polizei Basel-Landschaft gelungen, Anwärterinnen und Anwärter gezielter anzusprechen und den Polizeiberuf besser bekannt zu machen. Dies mit einem besonderen Fokus auf junge Frauen und auf die Bedürfnisse der «Generation Z». Damit konnte erreicht werden, dass die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die für den Kanton Basel-Landschaft als Aspirantinnen und Aspiranten der Polizei Basel-Landschaft an der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch mit der Polizeiausbildung starten, erhöht werden konnte. Es sind aber weitere Massnahmen notwendig. Dabei kann die Gleichstellung von möglichen Bewerberinnen und Bewerbern mit Niederlassungsbewilligung C und solchen mit Schweizer Pass hilfreich sein, um die Anzahl von Bewerbungen zu erhöhen. Zwar kann die Polizei Basel-Landschaft bereits heute Ausländerinnen und Ausländer «aus wichtigen dienstlichen Gründen» in die Polizeischule aufnehmen (§ 10 Absatz 2 [Polizeigesetz](#)). Im Sinne einer Weiterentwicklung erscheint es als angezeigt, diese Ausnahme zur Regel zu machen, zumal die Mitarbeitenden in der Polizeischule und später bei der Anstellung den gleichen Prüfungen unterzogen werden und gleichberechtigt im Team arbeiten.

Die Einstellungskriterien und die damit verbundenen Tests sind bei der Polizei Basel-Landschaft anspruchsvoll und dienen dazu, die besten und geeignetsten Kandidatinnen und Kandidaten zu identifizieren. Auch nach einer Gleichstellung der Inhaberinnen und Inhaber einer Niederlassungsbewilligung C wird selbstverständlich daran festgehalten, jede Bewerberin und jeden Bewerber (mit CH-Pass und mit Niederlassungsbewilligung C) die gleichen sprachlichen, sportlichen und persönlichen Tests durchlaufen zu lassen. Auch nach einer Gesetzesänderung wird die Polizei Basel-Landschaft ihr Ermessen, wer schliesslich zur Ausbildung zur Polizistin und Polizisten zugelassen und in das Polizeikorps aufgenommen wird, sehr sorgsam im Interesse eines guten Polizeinachwuchses ausüben.

Die Polizei Basel-Landschaft hat in den Jahren 2021 / 2022 in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz und der Hochschule Luzern eine detaillierte Analyse mit Bezug auf Anwärter/innen-Rekrutierung durchgeführt. Dabei wurde analysiert, welche Gründe dazu führen, dass immer weniger geeignete Personen für den Polizeiberuf gefunden werden können und welche Massnahmen notwendig sind, um dies positiv zu beeinflussen. Die Polizei Basel-Landschaft hat bereits damit begonnen, die Massnahmen und Erkenntnisse aus der Studie umzusetzen und bietet beispielsweise spezielle Informationsveranstaltungen für Frauen an. Weiter ist auch die Imagewerbung für den Polizeiberuf komplett neu aufgesetzt worden. Dies hat dazu geführt, dass die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die erfolgreich mit der Polizeischule begonnen haben, um 40 Prozent erhöht werden konnte (von 6 auf 10 Personen). Der Frauenanteil in diesen Klassen hat sich ebenfalls um 40 Prozent erhöht. Auch wenn dies ein erfreulicher Trend ist, reicht die Anzahl von 10 Personen pro Halbjahr nicht aus, um den Sollbestand nachhaltig zu sichern. Es gilt daher, neue Wege zu finden und die Anzahl von geeigneten Bewerbenden weiter zu erhöhen.

Ein Blick über die Grenze nach Deutschland ist ebenfalls interessant. Bei der deutschen Polizei sind Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die über eine Staatszugehörigkeit der Europäischen Union verfügen oder die im Rahmen der Personenfreizügigkeit (also auch Schweizerinnen und Schweizer) zugelassen werden können. Gegenüber der Polizei Basel-Landschaft haben die Polizeibehörden aus Baden-Württemberg und Berlin berichtet, dass Polizisten und Polizistinnen mit Migrationshintergrund für die Polizei von grossem Wert seien: «Sie verfügen über kulturelles Wissen und verschiedene Sprachkenntnisse, was insbesondere in Konfliktsituationen sehr hilfreich sein kann. Die deutschen Polizeibehörden intensivieren daher ihre

Anstrengungen, Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit Migrationshintergrund zu rekrutieren». Diese Sichtweise teilt auch die Polizei Basel-Landschaft.

Das heutige Polizeigesetz sieht vor, dass in Ausnahmefällen geeignete Ausländerinnen und Ausländer zum Polizeidienst im Kanton Basel-Landschaft zugelassen werden können. Von dieser Ausnahmeregelung wurde in Einzelfällen auch Gebrauch gemacht. Die Erfahrungen sind positiv. Bei der Polizei Basel-Landschaft gibt es aktuell einen Polizeioffizier (deutscher Staatsangehöriger) und eine Polizistin (deutsche Staatsangehörige), also zwei Personen, bei denen bei der Anstellung ausnahmsweise auf das Schweizer Bürgerrecht verzichtet wurde.

Die Bedingung, dass sich Polizistinnen und Polizisten mit dem Beruf und dem Land respektive Kanton, in dem sie Dienst tun, identifizieren müssen, wird auch in Zukunft sehr ernst genommen. Wie die Polizei Basel-Landschaft berichtet, würde sie Berichte von Kantonen mit Ausländerinnen und Ausländern im Polizeidienst erhalten. Danach liessen sich viele «(noch) nicht schweizerische» Polizistinnen und Polizisten im späteren Verlauf in der Schweiz einbürgern. Manchmal bestünden im Zeitpunkt der Polizeiausbildung auf Grund der Lebensphase, in der sie sich befinden, noch Hürden (finanziell, beruflich, privat, familiär) entgegen, die sie (noch) von einer Einbürgerung ausschliessen oder diese erschweren.

Es wird nicht erwartet, dass mit der Gleichstellung der Niederlassungsbewilligung C bei der Zulassung zum Polizeiberuf eine Welle von Bewerbungen dieser Personengruppe ausgelöst wird. Die Eignungstests und das Anforderungsprofil werden unverändert hoch bleiben. Die Auswahl wird weiterhin mit der gleichen Sorgfalt durchgeführt. Es liegt weiter im Ermessen der Polizei Basel-Landschaft, die besten Bewerberinnen und Bewerber als angehende Polizistinnen und Polizisten anzustellen. Mit der Gleichstellung der Niederlassungsbewilligung C mit dem Schweizer Pass erfolgt eine Senkung der Hürden und damit eine Erweiterung der Basis der in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerber. Die Polizei Basel-Landschaft hofft, dadurch auf sehr interessante Kandidatinnen und Kandidaten zu treffen. Dies bereichert die kulturelle Diversität bei der Polizei Basel-Landschaft und ist auch im Sinne der Einwohnerinnen und Einwohner eine Bereicherung. Die Polizei Basel-Landschaft wird mit dieser Regelung als moderner und offener Arbeitgeber wahrgenommen. Daraus ergeben sich interessante Chancen, die in Ergänzung zu den weiteren geplanten Massnahmen der Anwerbung von Anwärtinnen und Anwärtern sehr sinnvoll sind.

Situation in anderen Kantonen:

Basel-Stadt: [Schweizer/in oder Niederlassungsbewilligung C \(seit 1996\) \(§ 21 Polizeigesetz BS verlangt «nötige Beziehungsnähe zum baselstädtischen Gemeinwesen»¹](#).

Schwyz: [Schweizer/in oder in der Schweiz assimilierter Ausländer/assimilierte Ausländerin \(Ausweis C\)](#). Der Kanton Schwyz definiert «assimilierte Ausländer/innen» wie folgt: *«Assimilierte Ausländer sind bestens integriert, haben die hiesige Kultur übernommen und sprechen selbstverständlich Schweizerdeutsch. Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation, die hier in der Schweiz geboren sind, die Schulen und Ausbildungen absolviert haben und bestens integriert sind, dürften der Bezeichnung assimilierte Ausländer am Besten entsprechen.»²*

Jura: [Schweizer/in oder Niederlassungsbewilligung C](#)

Neuenburg: [Schweizer/in oder Niederlassungsbewilligung C](#)

¹ In der [Polizeiverordnung](#) noch genauer definiert, § 2: *«Über die nötige Beziehungsnähe zu unserem Gemeinwesen verfügt, wer mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen sowie mit Sprache und Recht vertraut ist und eine innere Verbundenheit mit der gesellschaftlichen und kulturellen Eigenart unseres Kantons beweist.»*

² Flyer [«Weg zur Kantonspolizei Schwyz»](#) (Version 2019).

Genf: [Schweizer/in. Ausländer/innen mit einem Aufenthaltstitel, der zur Einbürgerung berechtigt, werden zur Ausbildung zugelassen. Vor dem Ende der Ausbildung muss der Schweizer Pass erworben werden.](#)

Graubünden: [Schweizer/in oder Niederlassungsbewilligung C](#)

Im Zusammenhang mit der Beantwortung des Postulats [2021/86](#) führte die Polizei Basel-Landschaft eine Umfrage durch. Alle angefragten Kantone meldeten zurück, dass sie gute Erfahrungen mit Ausländerinnen und Ausländern im Polizeidienst gemacht hätten. Auch die Bevölkerung habe dies gut angenommen oder zumindest nicht negativ darauf reagiert. Die Polizistinnen und Polizisten ohne Schweizer Pass würden sich ohnehin nicht von den anderen Polizistinnen und Polizisten mit Schweizer Pass unterscheiden, ausser dass der Name teilweise daraufhin hinweise. In den befragten Kantonen gelten dieselben Aufnahmekriterien für alle Anwärterinnen und Anwärter einschliesslich der Tests mit Bezug auf Kenntnisse der deutschen beziehungsweise französischen Sprache.

Im Kanton Zürich gab es auf kommunaler Ebene (Stadtpolizei Zürich) einen Beschluss des Stadtrats, Ausländerinnen und Ausländer mit einer C-Bewilligung zur *Ausbildung* zuzulassen, jedoch verbunden mit der Pflicht zur Einbürgerung vor Beendigung der Ausbildung (analog Genf). [Im Gemeinderat \(städtisches Parlament\) wurde versucht, den Beschluss des Stadtrats wieder aufzuheben, was abgelehnt wurde.](#) Jedoch [änderte der Kantonsrat \(Kantonsparlament\) daraufhin § 4 des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes \(SGS 551.1\)³, der seither für den ganzen Kanton Zürich das Schweizer Bürgerrecht ab Beginn der Polizeiausbildung vorschreibt.](#) Es gab also bei der Stadtpolizei Zürich nie eine Zulassung für Inhaber/innen einer Niederlassungsbewilligung C.

Im Kanton Bern wurde im Grossen Rat ein Vorstoss eingereicht (Thomas Brönnimann, Grünliberale) mit der Forderung, künftig neben Schweizerinnen und Schweizern auch Ausländerinnen und Ausländer mit einer C-Bewilligung zum Polizeiberuf zuzulassen. Sowohl der Regierungsrat als auch der Grosse Rat (=Parlament) lehnten den Vorstoss ab ([Vorstossverlauf](#)).

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan

Keine Verankerung im Regierungsprogramm.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Umsetzung des Motionsanliegens bedingt eine Änderung des Polizeigesetzes. Weitere Erlasse sind nicht betroffen.

³ https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-551_1-2004_11_29-2006_01_01-119.html?search=polizeiorganisationsgesetz

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Keine Mehrkosten, keine finanziellen Risiken.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Vorliegend sind keine finanziellen Folgen im Sinne von [§ 12 des Finanzhaushaltsgesetzes \(FHG\)](#) zu erwarten durch die Vorlage (siehe Kapitel «Finanzielle Auswirkungen» weiter oben). Daher wurde auf die Einholung einer Prüfung durch die Finanz- und Kirchendirektion verzichtet.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

§ 4 des [KMU-Entlastungsgesetzes](#) sowie § 2 der [KMU-Verordnung](#) sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, usw.

Die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Niederlassungsbewilligung C zum Polizeidienst hat keine Auswirkungen auf die administrative Belastung der kleinen und mittleren Unternehmen.

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

2.9.1. Gemeinden

Nach der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden (SGS 140.32) sind die Gemeinden bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Erlassen anzuhören, sofern sie von den Vorhaben betroffen sind.

Die Voraussetzungen für den Betrieb einer Gemeindepolizei sind in § 7f ff. des [Polizeigesetzes](#) geregelt. § 7g Absatz 1 sieht vor, dass «jede Angestellte und jeder Angestellter der

Gemeindepolizei den eidgenössischen Fachausweis oder das Diplom «Polizist/Polizistin» oder «Grenzwächter/Grenzwächterin» oder ein Gleichwertigkeitszertifikat» besitzen muss. Über die Staatsangehörigkeit wird keine Aussage gemacht. Somit haben die Gemeinden die Möglichkeit, auch Anstellungen von Ausländerinnen und Ausländern (alle Kategorien) vorzunehmen. Einzige Voraussetzung ist das Vorhandensein eines Berufstitels, den der oder die Betreffende im Kanton Basel-Landschaft (im Rahmen der Ausnahmeregelung) oder in einem anderen Kanton erworben hat.

Die Gemeinden sind von den vorgeschlagenen Änderungen in den Paragraphen 10 und 12 des [Polizeigesetzes](#) somit nicht betroffen. Auf eine spezielle Anhörung der Gemeinden kann daher verzichtet werden.

2.9.2. Kanton

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

2.10. Vorstösse des Landrats

[Motion 2024/217](#) «Polizistinnen und Polizisten mit Niederlassungs-bewilligung C II»:

«Am 27. Januar 2021 überwies der Landrat die Motion 2021/06 von Tania Cucè «Polizistinnen und Polizisten mit Niederlassungsbewilligung C» als Postulat. Seither hat sich die Situation noch zugespitzt, der Personalmangel bei der Polizei hat bereits zu Besorgnis hinsichtlich der Sicherheit der Bevölkerung Anlass gegeben. Es steht auch die Frage im Raum, ob die Polizei genügend Ressourcen hat, um der steigenden organisierten Kriminalität zu begegnen. Das Postulat wurde beantwortet, in der JSK diskutiert und als erfüllt abgeschrieben. Die mit der damaligen Motion anvisierte Problematik blieb unverändert und besteht weiterhin, dringlicher als je zuvor.

Die vorliegende Motion nimmt die Inhalte der Motion Cucè von 2021 wieder auf, da es sich um einen valablen, gut umsetzbaren und in anderen Kantonen bereits erprobten Ansatz handelt.

Jedes Jahr werden Anwärtnerinnen und Anwärtler ausgewählt, die ihre Ausbildung bei der Polizeischule Hitzkirch und im Polizeikorps Baselland absolvieren können. Ausländerinnen und Ausländer sind gemäss aktueller Gesetzgebung im Kanton Baselland ausgeschlossen.

Stand heute können zu wenig geeignete Personen für den Polizeiberuf zugelassen werden. Dies, obwohl der Kanton Basel-Landschaft bereits erfolgreich Anstrengungen unternommen hat, um mehr Frauen für die Polizei zu gewinnen. Dies reicht nicht, um dem Personalmangel zu begegnen. Eine Erweiterung auf Kandidierende mit C-Ausweis bietet sich als Lösung an.

§ 10 Abs. 2 und 12 des Polizeigesetzes sehen bereits heute vor, dass Personen ausnahmsweise für die Ausbildung zur Polizistin oder zum Polizisten zugelassen werden können, auch wenn sie nicht über das Schweizer Bürgerrecht verfügen. Die Formulierung als Ausnahmebestimmung verunmöglicht der Polizei Basel-Landschaft allerdings, gezielt zu rekrutieren.

Viele Niedergelassene sind in der Schweiz geboren, haben hier die Schulen besucht, sind bestens integriert und haben ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz. Der Rekrutierungsprozess bei der Polizei stellt bereits heute sicher, dass die besten Anwärtnerinnen und Anwärtler ausgewählt werden. Der Kreis der möglichen Bewerber und Bewerberinnen würde mit der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung C erweitert. Um die Vielfalt der Bevölkerung im Kanton Baselland besser wiederzugeben, sollen in Zukunft auch diese Personen die Möglichkeit erhalten, den Rekrutierungsprozess zu durchlaufen sowie nach Abschluss der Ausbildung als Polizistin oder Polizist tätig zu sein.

Die Rekrutierung in anderen Kantonen verläuft erfolgreich. Es gibt vier Kantone, die bereits Polizistinnen und Polizisten mit C-Ausweis anstellen. Die Kantone Basel-Stadt, Jura, Schwyz, Neuenburg und seit Herbst 2023 Graubünden, die Personen mit Niederlassungsbewilligung C

zulassen, meldeten, dass sie «gute Erfahrungen gemacht» hätten. Die erwähnten Massnahmen hätten dazu geführt, dass die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die erfolgreich mit der Polizeischule begonnen haben, in den letzten Klassen um 40 % erhöht werden konnte.

Die Polizei bildet die Bevölkerungsstruktur ab, durch Repräsentation entsteht Bürgernähe. Zudem kann es in gewissen Situationen von Vorteil sein, wenn Polizistinnen und Polizisten mit den kulturellen Hintergründen ihrer Klientinnen und Klienten vertraut sein. In Baselland können wir von diesen positiven Erfahrungen der anderen Kantone profitieren und entsprechende Nutzen daraus ziehen.

Die Polizei selbst sieht diesen Ansatz positiv und kann sich vorstellen, dass dieser Weg eine erhebliche Entlastung nach sich ziehen könnte. Auch der Regierungsrat teilt diese Auffassung und unterstützt diese Stossrichtung explizit.

Die Regierung ist gebeten, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass

- auch Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C in das Korps der Polizei aufgenommen und
- Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C als Polizeianwärterinnen und -anwärter rekrutiert werden können.»

Die Motion wurde mit 44 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen, einer Enthaltung bei 10 Abwesenheiten vom Landrat überwiesen.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Polizeigesetz gemäss Beilage zu ändern.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung der Motion 2024/217 «Polizistinnen und Polizisten mit Niederlassungsbewilligung C II».

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung des Polizeigesetzes
- Synopse Gesetz (alle Paragraphen)
- Synopse Gesetz (nur geänderte Paragraphen)

Landratsbeschluss

Teilrevision des Polizeigesetzes aufgrund der Motion «Polizistinnen und Polizisten mit Niederlassungsbewilligung C II»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Polizeigesetz wird gemäss Beilage geändert.
2. Die Teilrevision unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.
3. Die Motion 2024/217 wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: